



**Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises
Nordsachsen informiert**

Amtliche Bekanntmachung

Schutz vor Geflügelpest

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen
die Aviäre Influenza vom 04.12.2014**

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 04.12.2014 wird hiermit zum 30.03.2015 aufgehoben.

Die Freilandhaltung von Geflügel ist als Regelhaltung im Landkreis Nordsachsen ab dem 30.03.2015 wieder zugelassen.

Begründung:

In Deutschland sind seit dem 5. November 2014 mehrere Ausbrüche von hochpathogener Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen festgestellt worden. Am 22. November 2014 wurde der gleiche Erreger bei einer erlegten Krickente auf der Insel Rügen festgestellt. Das Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut - FLI) hat daraufhin am 25. November 2014 das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

Die Stallpflicht wurde als Schutzmaßnahme vor einer möglichen Gefahr der Einschleppung des gefährlichen Geflügelpestvirus des Subtyps H5N8 (HPAIV H5N8) in ausgewiesenen Risikogebieten des Landkreises Nordsachsen mittels Allgemeinverfügung vom 04.12.2014 angeordnet.

Die aktuelle Situation in Deutschland hat sich mittlerweile soweit verbessert, dass das Risiko neu eingestuft werden konnte. Deutschland- und EU-weit sind nach dem letzten Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Anklam am 26. Januar 2015 und den letzten Nachweis von HPAI H5N8 bei einer Mantelmöwe in Niedersachsen (9. Januar 2015) keine weiteren Fälle bei Hausgeflügel bzw. Nachweise bei Wildvögeln mehr zu verzeichnen gewesen.

Aufgrund dieser Entwicklung des Seuchengeschehens innerhalb Deutschlands in den letzten Wochen wird die Anordnung der Aufstallung für Nordsachsen aufgehoben.

Ungeachtet dessen gilt, alles zu unternehmen, damit das hochpathogene Influenza-A-Virus für den Fall der nicht erkannten Anwesenheit des Erregers nicht auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten übertragen wird.

Im gesamten Land sind die Geflügelhalter, ganz gleich ob sie die Tiere in Ställen oder im Freien halten, zu erhöhter Wachsamkeit und Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von direkten und indirekten Kontakten mit Wildvögeln aufzurufen. Weiterhin wird das Wildvogel-Monitoring zur Erkennung des Auftretens von Influenza-A-Viren deutschlandweit durchgeführt.

Landratsamt Nordsachsen

Pressestelle:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Pressereferent

Rayk Bergner
Telefon: (0 34 21) 75 81 03
Telefax: (0 34 21) 75 81 05

Internet

rayk.bergner@lra-nordsachsen.de*
www.landkreis-nordsachsen.de

* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden.
Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!

Bei einer erneuten Seuchensituation ist mit Restriktionen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund müssen Geflügelhalter die Voraussetzungen schaffen, Geflügel auch für eine längere Zeit im Stall halten zu können.

Aufgrund des § 38 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit den §§ 13 und 44 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird die angeordnete Schutzmaßnahme der Stallpflicht aufgehoben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Delitzsch, den 17. März 2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mai'.

**DVM Mai
Amtstierärztin**